

Spendenabsetzbarkeit NEU

Was ist die Spendenabsetzbarkeit NEU?

Eine Gesetzesänderung, die es Privatspendern einfacher macht, Spenden an begünstigte Spendenempfänger, wie dem Verein Kinderhilfswerk, steuerlich abzusetzen.

Was ist anders?

Seit dem Jahr 2017 werden Spenden an das Kinderhilfswerk automatisch und verschlüsselt bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt übermittelt, sofern alle nötigen Daten dafür vorhanden sind.

Für Sie ist es nun einfacher!

Sie müssen sich nicht mehr um die Eintragung Ihrer Spenden in Ihre Arbeitnehmerveranlagung kümmern. Ihre Spende wird automatisch bei Ihrem Steuerausgleich vom Finanzamt berücksichtigt.

Nein, Spendenabsetzbarkeit nicht nutzen

Wenn Sie die automatisierte steuerliche Berücksichtigung Ihrer Spende nicht wollen, kreuzen Sie bitte das dafür vorgesehene Feld an oder schreiben Sie uns formlos an office@kinderhilfswerk.at. Ihre Daten werden dann nicht an das Finanzamt weitergeleitet.

Ja, Spendenabsetzbarkeit nutzen

Voraussetzung für die Nutzung der Spendenabsetzbarkeit NEU ist, dass Sie uns Ihren Vor- und Nachnamen sowie Ihr Geburtsdatum bekannt geben. Egal, ob Sie via Erlagschein, Einziehungsauftrag oder Kreditkarte eine Spende an uns tätigen.

Unbedingt zu beachten!

- ♥ Bei Ihrem Namen ist es äußerst wichtig, dass Sie ihn vollständig und korrekt bekannt geben. Bitte den vollen Namen ausschreiben und keine Namenskürzel (Heidi, Gerti, Susi) angeben. Also EXAKT genau so, wie er auf Ihrem Meldezettel zu finden ist!
- Wenn Sie als Familie gespendet haben, klären Sie bitte ab, wer die Spende absetzen möchte. Nur Einzelpersonen können Spenden steuerlich geltend machen.

Achtung! Sind Sie im Ruhestand? Ihre Pension gilt als Einkommen, aus

diesem Grund betrifft die Spendenabsetzbarkeit NEU auch Sie.

So können Sie als Selbstständiger Ihre Spenden absetzen:

Spenden sind für Sie als Sonderausgaben (wenn aus dem Privatvermögen geleistet) oder als Betriebsausgaben (wenn aus dem Betriebsvermögen geleistet) abzugsfähig. Als Privatperson werden Ihre Spenden von uns an das Finanzamt übermittelt und bei Ihnen automatisch in der Einkommensteuerveranlagung als Sonderausgaben berücksichtigt.

Einzelunternehmer

Wenn Sie als Einzelunternehmer tätig sind, können Sie Ihre Spende jedoch wahlweise auch als Betriebsausgabe geltend machen. In diesem Fall informieren Sie uns bitte, dass Sie wie eine Firma behandelt werden möchten. Dann übermitteln wir Ihre Daten nicht an das Finanzamt, sondern senden Ihnen wie bisher eine Spendenbestätigung per Post zu.

So setzen Unternehmen und sonstige Einrichtungen eine Spende richtig ab:

Betriebliche Spenden sind von der neuen Regelung nicht betroffen. Sie bekommen wie gewohnt eine Spendenbestätigung per Post zugesandt. Diese können als Betriebsausgabe geltend gemacht werden.



Zusätzliche Informationen:

- Falls Sie wissen möchten, welche Spendenhöhe das Kinderhilfswerk an das Finanzamt gemeldet hat, können Sie direkt bei uns nachfragen. Ab März des Folgejahres finden Sie diese Information auch über Ihren FinanzOnline-Zugang oder in Ihrem Steuerbescheid.
- Wenn Sie verabsäumen, uns Ihre korrekten Daten bekannt zu geben, können Sie innerhalb der gesetzlichen Frist beim Finanzamt Einspruch gegen den Jahresausgleich erheben. Der beschriebene Ablauf für die Nutzung der "Spendenabsetzbarkeit NEU" bleibt aber auch in diesem Fall gleich.

Beispiele aus dem Spendenrechner

Jahreseinkommen	Grenzsteuer- satz	Steuergutschrift (Beispiel €120 Spendensumme)
€0 bis €11.000	0 %	€0
€11.001 bis €18.000	25 %	€30,00
€18.001 bis €31.000	35 %	€42,00
€31.001 bis €60.000	42 %	€50,40
€60.001 bis €90.000	48 %	€57,60
€90.001 bis €1Mio.	50 %	€60,00
über €1 Mio.	55 %	€66,00

Abhängig von Ihrer jeweiligen Steuerklasse erhalten Sie zwischen 25 % und 55 % Ihrer Spenden zurück.

Spenden ab dem 01.01.2017 ohne vollständige und korrekte Angabe von Vorname, Nachname und Geburtsdatum bzw. anonyme Spenden scheinen nicht in Ihrem Steuerausgleich auf. Ein selbstständiger Eintrag der Spende ist nicht mehr möglich.



